



Entsorgung von Gefahrstoffabfällen an Schulen

Sicherheits- und verantwortungsbewußtes Handeln stellt eines der wichtigsten Erziehungsziele in den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (GUV-SI 8070) dar. Die Lehrer werden hinsichtlich ihrer Vorbildfunktion angesprochen, Verhalten und Einstellung der Schüler im Sinne von Sicherheits- und Umweltbewußtsein positiv zu beeinflussen. Dazu gehört auch der Umgang mit Gefahrstoffabfällen und deren sichere und umweltgerechte Entsorgung.

Rechtliche Aspekte resultieren aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, wenn dies nicht möglich ist, sind sie gefahrlos und umweltverträglich zu beseitigen. Nahezu jeder Transport von gefährlichen Stoffen auf öffentlichen Strassen ist ein Gefahrguttransport und fällt unter die Vorschriften der GGVSE (Gefahrgutverordnung Strasse-Eisenbahn). Natürlich gibt es Erleichterungen und Ausnahmeregelungen für Kleinmengen, aber nicht immer sind es Kleinmengen, die von Schulen entsorgt werden müssen.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich für Schulen folgende Forderungen:

- Die eingesetzten Chemikalienmengen für Versuche müssen minimiert werden
- Die schulinterne Beseitigung kleiner Mengen von dafür geeigneten Chemikalienresten kann beispielsweise nach den Vorgaben in Abschnitt II-15 der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (GUV-SI 8070) vom Fachlehrer durchgeführt werden
- Darüber hinaus sind alle Abfälle in geeigneten Behältern zu sammeln und zu lagern und der Entsorgung durch einen dazu berechtigten Entsorger zuzuführen.

Die Schule darf sich der anfallenden Abfälle nicht selbst entledigen, sondern muß sie der entsorgungspflichtigen Körperschaft zur Entsorgung überlassen (siehe Ziffer II-15.1 der GUV-SI 8070). Abfallentsorgung ist damit Sache der Kommunen und Landkreise, was aber auch bedeutet, daß hier keine generelle Empfehlung für eine einheitliche Regelung gegeben werden kann. In der Praxis ist es für die Schulen deshalb zunächst sinnvoll mit ihrem Sachkostenträger zu klären, wie die Entsorgung vor Ort (in der Kommune, im Landkreis etc.) organisiert ist. Für die jeweilige Schule sollte gemeinsam mit dem Sachkostenträger ein individuelles Entsorgungskonzept erstellt werden.

Folgende Leitfragen sollten schulintern und mit dem zuständigen Entsorger geklärt werden, damit bei der Entsorgung (inklusive Aufbewahrung und Abtransport) keine Personen (z. B. Schüler, Reinigungspersonal, Hausmeister..) gefährdet werden:

- Welche Abfälle fallen an? (z. B. organische Lösemittel, wäßrige Abfälle (sauer / basisch), Schwermetalle...)
- Welche Mengen fallen im Lauf des Jahres an?
- In welchen Gefäßen müssen die Abfälle gelagert und zum Abtransport vorbereitet werden? (die genaue Auftrennung der Abfallarten und die Art und Größe der Sammelbehälter gibt üblicherweise der zuständige Entsorger vor)
- Wo können die Abfälle sicher gelagert werden? (Lagerbestimmungen für brennbare Flüssigkeiten sind zu beachten!)
- Werden die Gefäße regelmäßig überprüft, ob sie nicht schadhaft geworden sind?
- Wie oft kann und muss entsorgt werden?
- Wie gelangen die Abfälle von der Schule zum Entsorger? (zu beachten ist dabei auch für einen sicheren Transport innerhalb des Schulgebäudes die Festlegung von Notfallmaßnahmen, falls Chemikalienabfälle verschüttet werden)
- Vereinbarung mit dem Sachkostenträger über Kostenübernahme

Basis zur Erstellung eines sicheren und kostengünstigen Entsorgungskonzeptes ist der grundlegende Informationsaustausch zwischen Schule und Sachkostenträger über die Abfallproblematik. Nach Klärung der Rahmenbedingungen erfolgen die schulinternen Festlegungen und die Klärung der Kostenfrage.

Praktische Lösungen aus dieser Vorgehensweise sind u.a. die Abholung der Abfälle direkt von der Schule durch das Giftmobil, das in vielen Landkreisen existiert, oder die Absprache mit dem örtlich zuständigen Entsorger für Sonderabfälle.

Keinesfalls kann zugelassen werden, dass Chemikalienabfälle vom Hausmeister oder Lehrern in Privatautos durch die Gegend gefahren werden, um in den Annahmestellen abgegeben zu werden. Weiterhin dürfen Entsorgungsaktionen keinesfalls auf Schüler delegiert werden.

Die im laufenden Betrieb anfallenden Abfallmengen sind für Schule und Entsorger üblicherweise kein Problem und kein großer Kostenfaktor. Aber oft müssen auch Altlasten beseitigt werden. Dies kann in einer einmaligen größeren Entsorgungsaktion bewältigt werden und muß unter den gleichen Rahmenbedingungen nach Absprache mit dem Sachkostenträger durchgeführt werden.

Die Schule hat hier Vorbildfunktion und die Verantwortung für die Sicherheit der beschäftigten Personen, also der Schüler, der Lehrer, des Hausmeisters und des Reinigungspersonals.

München, Oktober 2007

Dr. Birgit Wimmer

Abteilung Bildungswesen – GB I Prävention